

14369/2020



Ingenieurkammer Thüringen • Gustav-Freytag-Str. 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/202

zu Drs. 7/720

Der Präsident

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 22873-0
Telefax: 0361 22873-50
E-Mail: info@ikth.de
Internet: http://www.ikth.de

Datum: 25. Juni 2020

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-Drucksache 7/720-

hier: Stellungnahme der Ingenieurkammer Thüringen - Anhörungsverfahren gemäß
§ 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr

Den Mitgliedern des AfILF

wir bedanken uns, dass der Ingenieurkammer Thüringen die Gelegenheit gegeben wird, zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes“ (Drucksache 7/720) Stellung zu nehmen.

Die Ingenieurkammer Thüringen vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, und ist von der geplanten Gesetzesänderung unmittelbar betroffen.

Da bereits gegenwärtig Berufsreglementierungen den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, sollte die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass deren Anforderungen erfüllt werden, aber darüber auch nicht hinausgegangen wird.

Die Ingenieurkammer wird durch die Änderung von § 36 ThürAIKG verpflichtet, beim Erlass oder der Änderung von Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie zu beachten, d. h. durch die Ingenieurkammer ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zum Ingenieurberuf oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den festgelegten Bestimmungen durchzuführen, wobei die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Grundlage des definierten Prüfrasters zu erfolgen hat.

Für die Ingenieurkammer bedeutet die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung für neu eingeführte, geänderte oder bestehende Satzungsregelungen jeweils einen einmaligen, nicht bezifferbaren, aber keinesfalls zu vernachlässigenden (Kosten-) Aufwand.

Es ist davon auszugehen, dass die Erläuterungen, die den zu prüfenden Satzungsvorschriften beizufügen sind - Umsetzung Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/985 -, eine Beauftragung entsprechender juristischer Kompetenz erfordern, da dieser „Sachverstand“, aufgrund



der personellen Ausstattung der Geschäftsstellen beruflicher Selbstverwaltungen, in der Regel nicht in Kammergeschäftsstellen vorgehalten werden kann.

Überdies sind die Satzungsvorschriften, für die eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen ist, jeweils mit Erläuterungen zu versehen, die so ausführlich sind, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird. Auch fehlende Erfahrungswerte bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach vorgeschriebenem Prüfraster legen nahe, dass ein nicht zu unterschätzender Befassungsaufwand vorliegt, der letztendlich aus dem Beitragsaufkommen der Kammermitglieder finanziert werden muss.

In diesem Kontext erscheint es uns als eine gute Möglichkeit, nochmals darauf hinzuweisen, dass eine Verständigung mit der Legislative darüber, inwieweit die Kopplung des Listeneintrages für die Nachweisberechtigung für Standsicherheit nach Thüringer Bauordnung an die Kammermitgliedschaft verhältnismäßig bzw. geeignet ist, im Kammerinteresse liegt.

Nach unserem Kenntnisstand ist in den Bauordnungen mehrerer Länder eine der Voraussetzungen, um in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eingetragen zu werden, die Mitgliedschaft in der jeweiligen Länderingenieurkammer. Zu diesen Kammern zählt auch die mitgliederstärkste Länderingenieurkammer (Nordrhein-Westfalen).

Es wird eine Überprüfung dahingehend angeregt, inwieweit dieses Modell bei der Weiterentwicklung der Thüringer Bauordnung bzw. des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eine Berücksichtigung finden kann, denn nach unserer Einschätzung ist die "Vergesellschaftung" von Listeneintrag und Kammermitgliedschaft in diesem Fall dadurch gedeckt, dass ein hinreichendes Gemeinwohlbelangen überwiegt und für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die besondere sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben, nicht unverhältnismäßig erscheint.

Mit freundlichen Grüßen